

Soziale Kriterien bei Vergabeverfahren

Umsetzungstipps für Gemeinden

Lisa Rebisant, Clemens Hauser, Schiefer Rechtsanwälte

Gemeinden spielen eine zentrale Rolle in der Organisation und Bereitstellung von diversen Dienstleistungen für die Bevölkerung, insbesondere auch im Gesundheits- und Sozialbereich. Als sogenannte „öffentliche Auftraggeber“ haben Gemeinden bei der Abwicklung von Beschaffungsvorgängen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes („BVerG“) einzuhalten – zusammengefasst immer dann, wenn sie Lieferungen, Bau- oder Dienstleistungen am Markt gegen Entgelt einkaufen. Dies gilt – mit in der Praxis sehr seltenen Ausnahmen¹ – auch für Fälle, in denen Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, bestimmte Leistungen bereitzustellen (wie z. B. im Fall der Schulassistenten nach dem steiermärkischen SchulassistentenG, nach dem Gemeinden für sämtliche Schulen, die in ihrem Gemeindegebiet errichtet sind, das entsprechende Assistenzpersonal bereitzustellen haben). An der grundsätzlichen Ausschreibungspflicht ändert es auch nichts, wenn die Leistungen nicht aus dem Budget der Gemeinde bezahlt werden, sondern von dritter Seite finanziert werden, aber die Gemeinde als Auftraggeber auftritt (z. B. im Fall von geförderten Projekten). Bei vielen Auftragsgegenständen, die von Gemeinden im Sozialbereich vergeben werden, handelt es sich um sogenannte „besondere Dienstleistungen“. Für die Vergabe dieser Art von Dienstleistungen gelten gemäß §§ 151 ff BVerG eigene (teilweise erleichterte) Verfahrensvorschriften. So ist etwa erst ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 750.000,00 von einem Verfahren im Oberschwellenbereich auszugehen (während der Schwellenwert bei



„klassischen“ Dienstleistungen aktuell bei EUR 221.000,00 liegt).

Kein Billigstbieterprinzip

Wenn Gemeinden als öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des BVerG abwickeln, spielen sie eine wichtige Rolle, um Sozial-, Regionalitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte zu stärken. So können Gemeinden etwa insbesondere durch die entsprechende Gestaltung von Eignungs- und Zuschlagskriterien einen bedeutenden Einfluss auf die Einbeziehung dieser Aspekte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nehmen (bei denen tendenziell sehr hohe Volumina abgewickelt werden). Weiters haben es öffentliche Auftraggeber in der Hand, durch eine entsprechende Gestaltung der Gewichtung zwischen Preis- und Qualitätsbewertung

bei öffentlichen Ausschreibungen einen Beitrag zur Auflösung von durchaus bestehenden wirtschaftlichen Zielkonflikten zu lösen: Nicht immer bieten die preislich günstigsten Angebote die beste Gesamtlösung sowohl für die Gemeinden als auch die Bevölkerung. In diesem Sinn sieht das BVerG für einen Großteil der Ausschreibungsgegenstände auch verpflichtend vor, dass Aufträge nicht an den Bieter mit dem günstigsten Preis (= „Billigstbieterprinzip“), sondern an den Bieter mit dem „technisch und wirtschaftlich günstigsten“ Angebot (= „Bestbieterprinzip“) zu vergeben sind. Zusammengefasst bedeutet das, dass neben dem Preis im Rahmen der sogenannten Zuschlagskriterien auch entsprechende Qualitätsaspekte zu berücksichtigen sind. Dabei bietet es sich insbesondere an, die Qualität einer ange-

© Foto: Getty Images

botenen Leistung von Bietern in Konzepten darstellen zu lassen, die nach bestimmten, vorgegebenen Kriterien bewertet werden.

Bei der Vergabe von bestimmten Dienstleistungen, wie etwa bei unmittelbar personenbezogenen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich sieht das BVerG (§ 91 Abs. 6) darüber hinaus eine ausdrückliche Verpflichtung vor, „qualitätsbezogene“ Aspekte bei der Beschreibung der Leistung, technischen Spezifikationen oder den Eignungs- oder Zuschlagskriterien vorzusehen (diese sind in der Ausschreibung auch ausdrücklich als solche zu bezeichnen). Das zwingende Bestbieterprinzip und die verpflichtende Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte wurde zuletzt vom Landesverwaltungsgericht Steiermark in einer Entscheidung im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Schulassistenten-Dienstleistungen ausdrücklich gefordert.

In der Praxis können Gemeinden dieser Verpflichtung etwa durch die Festlegung folgender Kriterien nachkommen:

- **Frauenförderung:** Gerade in Branchen mit einem eher geringen Anteil an weiblichen Arbeitnehmerinnen können Maßnahmen zur Frauenförderung, die Unternehmer ergriffen haben, positiv belohnt werden (wie z. B.: positive Bewertung von Frauenquoten, Frauenanteil in Führungspositionen, Maßnahmen wie Frauenförderung bei Einstellung und Aufstieg und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie).
- **Beschäftigung älterer Arbeitnehmer:** Um dem Problem der Altersarbeitslosigkeit entgegenzuwirken, können Unternehmer im Vergabeverfahren belohnt werden, die ältere Arbeitnehmer beschäftigen. Denkbar wäre sowohl eine Gesamtquote an älteren Arbeitnehmerinnen im Unternehmen als auch eine Abstimmung auf spezifische Tätigkeitsbereiche, um bei besonders betroffenen Branchen entgegenzusteuern.
- **Lehrlingsausbildung:** Um dem Schwund an Ausbildungsplätzen für Lehrlinge in gewissen Branchen

© Fotos: Koekart



Lisa Rebisant und Clemens Hauser sind Rechtsanwälte der Schiefer Rechtsanwälte GmbH, der führenden Kanzlei für öffentliche Auftragsvergabe. Die Kanzlei wickelt zahlreiche Vergabeverfahren im kommunalen Bereich ab.

entgegenzuwirken, kann ein Unternehmer im Rahmen des Zuschlagsverfahrens Punkte erlangen, wenn er Lehrlinge beschäftigt und diese bei der Leistungserbringung auch einsetzt.

- **Gütezeichen:** Eine weitere Möglichkeit, soziale Belange zu berücksichtigen, ist die Aufnahme von Zertifizierungen bzw. Gütezeichen. Es gibt eine Vielzahl an Gütezeichen, die soziale Belange betreffen (z. B. Zertifizierungen von Fairtrade International, TCO Certified, SA 8000, Fair for Life, Zertifizierungen der World Fair Trade Organization), aus denen der Auftraggeber frei wählen kann (wobei immer der Zusatz „oder gleichwertig“ zu verwenden ist). Wichtig ist (bei sonstiger Anfechtbarkeit), dass die Gütezeichen in Verbindung zu dem auszuschreibenden Auftrag stehen.
- **Lieferkettenmonitoring:** Auch wenn die europäische Lieferkettenrichtlinie noch nicht in Kraft ist, kann die darin geregelte Thematik bereits jetzt als Inspiration für eine sozial verträgliche Auftragsvergabe dienen. So kann z. B. von Bietern verlangt werden, dass sie ihre gesamte Lieferkette offenlegen und belegen, dass es entlang dieser Lieferkette zu keinen Menschen- oder systematischen Arbeitsrechtsverletzungen kommt.
- **Regionale Wertschöpfung:** Vom

Bieter kann ein Konzept verlangt werden, in welchem dieser darzustellen hat, welchen Beitrag eine Auftragsvergabe an ihn zur regionalen Wertschöpfung hätte.

- **Freiwilligenorganisationen:** Stellt ein Unternehmer seine Mitarbeiter (unter Entgeltfortzahlung) für Freiwilligenorganisationen (z. B. Rotes Kreuz, Feuerwehr) im Bedarfsfall frei, können Zuschlagspunkte vergeben werden.

Durch die Einhaltung dieser Grundsätze und den Einsatz entsprechender Qualitätskriterien bei der Vergabe von (teilweise sehr sensiblen) Dienstleistungen im Sozialbereich soll sichergestellt werden, dass die Qualität bei der Erbringung dieser äußerst wichtigen Dienstleistungen möglichst hoch gehalten wird. Dies trägt nicht nur zur Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung bei, sondern kann letztlich auch einen nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor für den kommunalen Bereich darstellen: Eine hohe Lebensqualität durch Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Gemeinden unterstützt den Zuzug von insbesondere Familien in diese Gemeinden, was einen wichtigen Beitrag zur regionalen und kommunalen Wertschöpfung leistet. 🚀

¹ Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Ausnahmetatbestand von der Ausschreibungspflicht nach § 9 Abs. 1 Z 18 BVerG („nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“) nach der Judikatur des VwGH sehr restriktiv auszulegen ist und somit in der Regel auch bei klassischen Dienstleistungen der „Daseinsfürsorge“ eine grundsätzliche Ausschreibungspflicht besteht.